

Zeugnis

über die
wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen
Dienst.

....., geboren
am 30^{ten} März 1889 zu Kruppa, Kreis Sondershausen, Provinz Preußen,
von hiesiger Gegend, Sohn des Lu. Lokomotivführers Joseph
zu Sondershausen, Kreis Sondershausen, Provinz Preußen, hat die hiesige Anstalt von
der Klasse II an besucht und der Klasse Untersekundar ein Jahr angehört. Er hat
in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen: a, unregelmäßig; b, völlig befriedigend.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß: völlig befriedigend.
3. Maß der erreichten Kenntnisse: der Besuch der Klasse Untersekundar
war erfolgreich.

Dresden, am 14^{ten} April 1905.

Rektor und Lehrerkollegium
des Wettiner Gymnasiums zu Dresden.

Oskar Simon

Rektor.



Prof. Dr. G. Eichler

Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

- a) eines Geburtszeugnisses,
- b) der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der weimänschen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des Militärjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betr. Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Für die nach vorstehender Bestimmung unter b) nötige

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger

soll verordnungsgemäß auf die Benutzung der folgenden Fassung hingewirkt werden:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel)
geboren am zu, meine Einwilligung zu seinem Diensttritt als
Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den 19.....

Vorstehende Unterschrift de.....
und zugleich, daß der Bewerber (d..... Ausstell..... der obigen Erklärung) nach en Vermögens-
verhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den 19.....

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a) oder unter b) abgegeben wird, ist der Text unter b) oder unter a) wegzulassen.

2. Werden die unter b) bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem, geboren am zu,
der sich zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten
des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen
Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für
die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den 19.....

Vorstehende Unterschrift zc.

3. Die Erklärung unter b) sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.